

Internes Vergaberegolament zur Umsetzung des Rotationsprinzips

1. Ziel und Anwendungsbereich

Diese interne Regelung regelt die Anwendung des Rotationsprinzips bei Direktvergaben von Liefer- und Dienstleistungen mit einem Auftragswert unter 140.000 Euro.

Ziel ist es, die Einhaltung des Rotationsprinzips gemäß Art. 49 des GvD Nr. 36/2023 sicherzustellen, ebenso wie die Beachtung der Grundsätze von Wettbewerb, Transparenz und Nichtdiskriminierung.

Die Bestimmungen gelten für alle Direktvergaben, die von der Genossenschaft Emporium durchgeführt werden – auch im Namen eines oder mehrerer Mitglieder.

2. Anwendung des Rotationsprinzips

Das Rotationsprinzip beinhaltet das Verbot, einen Auftrag erneut an den bisherigen Auftragnehmer zu vergeben, wenn zwei aufeinanderfolgende Vergaben denselben Warenbereich, dieselbe Werkeategorie oder dieselbe Dienstleistungskategorie betreffen.

Das Prinzip wird jeweils mit Bezug auf die unmittelbar vorherige Vergabe angewendet.

Zur Bestimmung des betreffenden Warenssektors wird auf die CPV-Codes (Common Procurement Vocabulary) Bezug genommen.

Bei gemischten Aufträgen – also mit mehreren verschiedenen Leistungen – ist die überwiegende Leistungskategorie ausschlaggebend.

Aus der Anwendung des Rotationsprinzips ergeben sich folgende Verbote:

- Willkürliche Aufteilung eines einheitlichen Auftrags in mehrere kleinere Lose;
- Unbegründete Zusammenfassungen oder manipulative Festsetzungen des geschätzten Auftragswerts;
- Wechselnde Wiederholungen von Direktvergaben oder Einladungen an stets dieselben Wirtschaftsteilnehmer;
- Vergaben oder Einladungen ohne angemessene Begründung an Wirtschaftsteilnehmer, die denjenigen zuzuordnen sind, für die ein Einladungs- oder Vergabeverbot gilt;
- Vertragsabschluss mit dem bisherigen Auftragnehmer bei der Folgevergabe;
- Vertragsabschluss mit einem Wirtschaftsteilnehmer, der aufgrund gesellschaftlicher oder familiärer Verbindungen mit dem bisherigen Auftragnehmer demselben Entscheidungszentrum zugeordnet werden kann.

Das Rotationsprinzip schließt auch die Einladung des bisherigen Auftragnehmers zu einem neuen Direktvergabeverfahren aus, wenn dieser den vorherigen Auftrag erhalten hat. Nicht vom Verbot

betroffen sind Wirtschaftsteilnehmer, die lediglich zur vorherigen Marktkonsultation eingeladen, aber nicht beauftragt wurden.

3. Ausnahmen vom Rotationsprinzip

Von der Anwendung des Rotationsprinzips kann in folgenden Fällen abgewichen werden:

- bei Direktvergaben mit einem Auftragswert unter 5.000,00 Euro (Art. 49, Abs. 6 GvD Nr. 36/2023);
- wenn der Gegenstand des neuen Vertrags einem anderen Warenssektor, einer anderen Werkkategorie oder einer anderen Dienstleistungskategorie zugeordnet ist als der vorherige Auftrag (Art. 49, Abs. 2 GvD Nr. 36/2023);
- wenn der Wert des neuen Auftrags in eine andere Wertstufe fällt als jener des vorherigen Auftrags (Art. 49, Abs. 3 GvD Nr. 36/2023), wie in Punkt 4 dieser Regelung näher definiert;
- wenn der neue Auftrag im Rahmen eines offenen oder verhandelten Verfahrens gemäß Art. 50 Abs. 1 Buchstaben c), d) oder e) GvD Nr. 36/2023 vergeben wird, vorausgesetzt, die Markterhebung wurde ohne Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der einzuladenden qualifizierten Wirtschaftsteilnehmer durchgeführt (Art. 49, Abs. 5 GvD Nr. 36/2023);
- in begründeten Ausnahmefällen, etwa bei einer besonderen Marktstruktur oder dem tatsächlichen Fehlen von Alternativen, sofern eine positive Bewertung der Leistung und Vertragserfüllung des bisherigen Auftragnehmers vorliegt.
- In solchen Fällen – sofern sorgfältig begründet und unter Berücksichtigung aller oben genannten Faktoren – darf der bisherige Wirtschaftsteilnehmer erneut eingeladen und/oder direkt beauftragt werden (Art. 49, Abs. 4 GvD Nr. 36/2023).

4. Wertgrenzen und Vergabemodi

Diese Regelung legt für Zwecke der Anwendung des Rotationsprinzips folgende Wertstufen fest, die unter Berücksichtigung der Mengen, Beträge und Arten der von Emporium – auch im Namen ihrer Mitglieder – durchgeführten Vergaben bestimmt wurden.

Kategorie	Schwelle
1	5.000-10.000 €
2	10.000-20.000 €
3	20.000-40.000 €
4	40.000-100.000 €
5	100.000-140.000 €

5. Transparenz, Dokumentation und Markterkundung

Jede Direktvergabe wird dokumentiert und enthält folgende Angaben:

- den Wert und die zugehörige Wertstufe des Auftrags,
- die über PEC konsultierte Wirtschaftsteilnehmer,
- die Begründung der Zuschlagsentscheidung,
- die Überprüfung der Einhaltung des Rotationsprinzips.

Es besteht jederzeit die Möglichkeit, eine Vorabinformation zur Markterkundung zu veröffentlichen.

Die Dokumentation wird im internen System erfasst und im Bereich „Transparente Verwaltung“ veröffentlicht.

6. Bezug auf andere Regelungen

Diese Regelung stützt sich auf folgende Rechtsquellen:

- GvD Nr. 36/2023 (insbesondere die Art. 49, 50 und 56),
- Landesgesetz Nr. 16/2015 (Autonome Provinz Bozen),
- die Leitlinien der Autonomen Provinz Bozen („Appalti Alto Adige“).

7. Inkrafttreten und Aktualisierungen

Das vorliegende Regelwerk tritt mit der Genehmigung durch das zuständige Organ in Kraft. Es wird bei gesetzlichen oder strukturellen Änderungen entsprechend aktualisiert.